

Statuten der Österreichischen Cochlear-Implant-Gesellschaft ÖCIG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Österreichische Cochlear-Implant-Gesellschaft.
2. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg und erstreckt seine Aktivitäten auf ganz Österreich und die Mitgliedstaaten der EU.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig und weder partei- noch konfessionsgebunden.
2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat als alleinigen Zweck die Förderung von gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Hörvermögen wieder hergestellt werden soll, insbesondere jener, die mit einem Cochlea-Implantat versorgt worden sind oder versorgt werden sollen.
3. Ziele der Tätigkeit des Vereins sind:
 - a) Beratung und Betreuung von schwerhörigen, gehörlosen und ertaubten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen samt deren Familien.
 - b) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit.
 - c) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Wahrung finanzieller Hilfestellung für Betroffene.
 - e) Erfahrungs- und Informationsaustausch von Betroffenen und deren Familienangehörigen.
 - f) Interessensvertretung von Betroffenen gegenüber Behörden und sonstigen Körperschaften.
 - g) Kontakt zu anderen Vereinen und Verbänden für Schwerhörige, Gehörlose und CI-Träger.
 - h) Abhaltung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege Betroffener.
4. Der Verein verfolgt keine gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe, Subventionen und Förderungen, Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sponsorbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen aufgebracht.
5. Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung des Vereinszwecks dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, ist ein allfälliges Vereinsvermögen (wie in §14 geregelt) ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer selbst Träger eines Cochlea Implantates ist, oder werden will; deren Angehörige und Erziehungsberechtigten, ferner natürliche und juristische Personen, die bereit sind, bei der medizinischen und rechtlichen Versorgung solcher Personen mitzuarbeiten und Personen, die sich für das Thema Hörbehinderung interessieren.

2. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
3. Als Ehrenmitglieder des Vereines werden jene Personen berufen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
4. Der Beitritt als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand, der auch über die Berufung von Ehrenmitgliedern befindet.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.
2. Fördernde Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag mindestens in der vierfachen Höhe des Beitrages ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder - ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit - sind berechtigt, an den Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen und seine Beratung zu benutzen und zu besuchen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
5. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
Die fördernden Mitglieder haben nur Sitz in der Generalversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen. Dieses ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Vom Vorstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes erklärt werden, wenn dieser mit 2/3 Mehrheit feststellt, dass die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden würde. Vor einem solchen Beschluss ist das Mitglied zu hören. Ferner kann der Ausschluss durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und diese Maßnahme zuvor angekündigt worden ist.
4. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet mit ihrem Tod.

5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht Mitgliedern kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§ 7

Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Generalversammlung
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Beirates.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinen Vertretern, schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode kann die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt enden.
6. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
8. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung den Vorstand erweitern, wonach bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden können.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
Er bereitet insbesondere die Beratungen der Generalversammlung vor.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) Die Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Jahresabschluss.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - c) Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Generalversammlung.

- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - f) Die Bestellung des Wissenschaftlichen Beirates und der Beiräte.
 - g) Die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvorschlages und die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - h) Die Interessensvertretung der Mitglieder, welche auch an die Beiräte delegiert werden kann.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welche der Vorsitzende einberuft und leitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
 4. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, welche nicht dem Vorstand angehören.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
2. Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassier deren Stellvertreter.

§ 11

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gefordert wird.
2. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich per Telefax oder E-Mail einzureichen.
4. In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch ein Familienmitglied vertreten lassen. Es muss dazu eine schriftliche Vollmacht der Generalversammlung vorgelegt werden.
5. Über die Sitzung der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder vom Schriftführer zu unterfertigen ist und beim Schriftführer zur Einsichtnahme aufliegt.

6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit.
7. Der Generalversammlung obliegen alle den Verein und seine Mitglieder wesentlich betreffenden Fragen, insbesondere
 - a) Die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
 - e) Die Gewährung finanzieller Hilfestellung für Ertaubte, sofern diese keine Mitglieder sind.
 - f) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
 - g) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Streitschlichtung

1. Zur Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht zu berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Falls sich die Streitparteien vor der Schlichtungseinrichtung nicht einigen können, steht ihnen nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine weitere Generalversammlung, die binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
2. Die Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
4. Den Mitgliedern steht im Falle der Auflösung keinerlei Recht am allfällig vorhandenen Vereinsvermögen zu. Dieses ist an geeignete andere gemeinnützige Einrichtungen zu übertragen, welche sich ebenfalls mit die Wiederherstellung des Hörvermögens Ertaubter bemühen oder der Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher dienen.
5. Der letzte Vereinsvorstand ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen in der für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 15 Das Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Sämtliche verwendeten Bezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral und beziehen sich somit auf Frauen und Männer gleichermaßen.